

## Daten, Fakten und Hintergründe zum Familiennachzug

### Das Problem

Hunderte Flüchtlingsfamilien sind seit Jahren voneinander getrennt – auch, weil deutsche Gesetze und die Bürokratie in Deutschland Hürden aufbauen. Die Flucht, zu der Hunderttausende von Menschen gezwungen werden, ist nicht nur gefährlich und voller Unwägbarkeiten, oft werden auf der Flucht auch Familien auseinandergerissen. So kann es sein, dass ein Teil der Familie bereits in Deutschland lebt, während ein anderer Teil noch im oder in der Nähe des Konfliktgebiets oder in einem der griechischen Flüchtlingslager festsitzt.

Wenn Vater, Mutter und Kinder wieder gemeinsam als Familie in Sicherheit zusammen leben wollen, bleibt nur der Familiennachzug nach Deutschland.

### Derzeitige Rechtslage

Menschen, denen die **Asylberechtigung beziehungsweise die Flüchtlingseigenschaft** (Genfer Flüchtlingskonvention GFK) zuerkannt wurde, haben nach deutschem Recht einen Anspruch auf „privilegierten Familiennachzug“: Grundsätzlich können Ehepartnerin beziehungsweise Ehepartner, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Dafür muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung der Schutzberechtigung gestellt werden. „Privilegiert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Lebensunterhalt der Familie nicht gesichert sein und auch kein ausreichender Wohnraum nachgewiesen werden muss. Genauere Informationen zu den betreffenden Paragrafen im Aufenthaltsgesetz gibt es auf der [Homepage](#) des Informationsverbunds Asyl & Migration.

In Deutschland **allein lebende Kinder hingegen** haben zwar einen Anspruch auf den Nachzug ihrer Eltern, nicht aber ihrer Geschwister. So müssen Eltern sich entscheiden, welche Kinder sie allein lassen: entweder ihre weiteren minderjährigen Kinder im Ausland oder das Kind in Deutschland.

**Anders sieht es bei subsidiär Geschützten** (zum Beispiel Syrer und Afghanen, die vor Krieg, Terror und Folter fliehen) aus. Sie haben **keinen Rechtsanspruch** auf Familiennachzug. Das am 1. August 2018 in Kraft getretene Familiennachzugsneuregelungsgesetz sieht vor, dass pro Monat maximal 1000 Menschen im Rahmen des Familiennachzugs zu ihrer Kernfamilie mit subsidiärem Schutz nach Deutschland kommen dürfen. Diese Kontingentregelung ist aber kein Rechtsanspruch, sondern eine Ermessensentscheidung: Die Behörden können nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder

schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen im Herkunftsland. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Bis 2016 waren subsidiär Geschützte den GFK-Flüchtlingen gleichgestellt, bis der Bundestag am 16. März 2016 beschloss, für diese Gruppe den Familiennachzug für zwei Jahre vollständig auszusetzen, so dass keine Familienangehörigen mehr kommen konnten.

### Derzeitige Praxis

Das Problem ist aber, **dass das Auswärtige Amt nach Erfahrungen von PRO ASYL und anderen Organisationen den Familiennachzug behindert**, sowohl für die GFK-Flüchtlinge als auch für die subsidiär Geschützten: Visumsverfahren verzögern sich aufgrund der Überlastung deutscher Behörden, bürokratischer Hürden oder kaum zu erfüllender Voraussetzungen.

Um einen Antrag auf ein Visum zum Familiennachzug bei den deutschen Auslandsvertretungen stellen zu dürfen, müssen Menschen häufig zwölf bis 18 Monate warten. Im Februar 2020 zum Beispiel betrug die [Wartezeiten auf einen Termin](#) zur Beantragung eines Visums auf Familiennachzug zu einem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Flüchtling in Addis Abeba 13 Monate, in Khartum zehn Monate und in Nairobi 14 Monate. Für Neu Delhi (afghanische Staatsangehörige) und Islamabad (pakistanische und afghanische Staatsangehörige) [gab die Bundesregierung](#) für den Stichtag Anfang April 2021 „über ein Jahr“ an. Das sind nur die Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Visums, also der allererste Schritt. Weitere Vorgänge und Wartezeiten kommen hinzu.

Danach sind die deutschen Ausländerbehörden am Zug – und viele blockieren durch im Gesetz nicht vorgesehene Prüfanforderungen. Beispielsweise werden in der Praxis oft ein Wohnraumnachweis oder die Lebensunterhaltssicherung gefordert, welche ausdrücklich keine Voraussetzung sein sollen ([Gutachten Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zwei Jahre nach Inkrafttreten des §36a AufenthG, PRO ASYL und JUMEN, Seite 11](#)). Die bürokratischen und hochkomplexen Regeln treffen Geflüchtete aus Afghanistan ebenso wie solche aus Syrien, Eritrea oder anderen Ländern. Geflüchtete sehen sich mit immer neuen Anforderungen konfrontiert.

Für GFK-Flüchtlinge wurden im Jahr 2019 genau 13.529 Visa erteilt, im Jahr 2020 genau 7.107.

Zudem wird selbst **die 1000er-Regelung für subsidiär Geschützte nicht eingehalten**. Laut [zeit.de](#) erteilten die deutschen Auslandsvertretungen im Januar 2021 genau 264 Visa für den Familiennachzug, im Februar 473, im März 442 und im April 363. Auch 2019 und 2020 ist das Kontingent nicht erreicht worden.

Im Einzelnen (Zahlen von 2018 bis 2020 aus [Gutachten Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, S.14/15](#)):

2018	2612	(August bis Dezember)	
2019	11.133		
2020	5311		
2021	1542	(Januar bis April)	Januar 264
			Febr. 473
			März 442
			April 363

Von August 2018 bis April 2021 sind zusammen rund 20.600 Visa für subsidiär Schutzberechtigte erteilt worden. In diesen 33 Monaten hätten es 33.000 Visa sein können, die Quote wurde also nur zu rund 62 Prozent erfüllt.

Derzeit liegen von subsidiär Geschützten knapp 11.200 [Terminanfragen](#) vor (1. Mai 2021). Der heutige Bundesinnenminister Horst Seehofer hingegen hatte in den Koalitionsverhandlungen mit der SPD Anfang 2018 mit weit höheren Vorhersagen operiert: Er hatte davon gesprochen, dass bis zu 300.000 Familienangehörige nach Deutschland kommen würden, wenn der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder ermöglicht würde.

### **Forderungen von PRO ASYL**

- Subsidiär Geschützte – also zum Beispiel Syrer, die vor Krieg, Terror und Folter fliehen – müssen mit GFK-Flüchtlingen (jenen, die aus politischen oder religiösen Gründen verfolgt werden) rechtlich gleichgestellt werden. Die Kontingentierung muss abgeschafft werden.
- Zudem müssen die derzeit geltenden Gesetze umgesetzt und Verfahren dürfen nicht länger verzögert werden. Dafür müsste das Auswärtige Amt eine digitale Antragstellung der Visumsanträge ermöglichen und das Verfahren zum Familiennachzug stärker nach Deutschland verlagern. Anstatt bei den unterbesetzten Auslandsvertretungen könnten Anträge auf Familiennachzug direkt im Auswärtigen Amt bearbeitet werden, und auch lokale Ausländerbehörden könnten durch das Vorabzustimmungsverfahren frühzeitig eingebunden werden. All das würde die unerträglichen Wartezeiten enorm verkürzen und funktioniert bereits bei zugewanderten Fachkräften so, die ihre Familien nachholen. (Fachkräfte müssen laut Paragraf 31a Aufenthaltsverordnung innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Vorabzustimmung der Ausländerbehörde von der Auslandsvertretung einen Termin für den Antrag auf ein Visum bekommen, über den dann innerhalb von drei Wochen entschieden werden muss.)
- Minderjährige Geschwisterkinder dürfen nicht länger vom Familiennachzug ausgeschlossen werden: Wenn ein Kind oder Jugendlicher allein in Deutschland lebt, muss er oder sie das Recht haben, sowohl seine Eltern als auch seine Geschwister zu sich holen zu können.

Weitere Informationen auf der Homepage von PRO ASYL, zum Beispiel in [diesem Text](#), auch mit Beispielen von Geflüchteten, die auf ihre Familien warten.

(wr)

13. Juli 2021

PRO ASYL  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 160624  
60069 Frankfurt  
Tel. + 49 (0)69 - 24 23 14-30  
[presse@proasyl.de](mailto:presse@proasyl.de)  
[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)